

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Volker Beck (Köln), Katja Dörner, Doris Wagner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland**

Schätzungen des „Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (B-UMF) zufolge leben in Deutschland aktuell etwa 9 000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die meisten stammen aus Afghanistan, Syrien, Somalia und Irak.

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2013 6 584 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen. Das sind über 1 800 mehr, als noch im Jahr 2012 (Pressemitteilung vom 25. Juli 2014).

Im Jahr 2013 wurden rund 2 500 Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt – gut dreimal so viele, wie noch im Jahr 2007. Die Differenz zwischen der Zahl der Inobhutnahme und den Asylanträgen erklärt der B-UMF in einer Stellungnahme vom 2. Oktober 2013 zum einen damit, dass häufig kein Asylantrag, sondern lediglich ein Antrag auf subsidiären Schutz gestellt würde. Zudem würden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge immer wieder nach einer ersten Inobhutnahme weiterwandern und dann an einem anderen (endgültigen) Zielort einen Antrag auf Schutzgewährung stellen.

In 1 024 Fällen erging im vergangenen Jahr eine Entscheidung durch das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration (BAMF) über den Asylantrag eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (die Zahl formeller Verfahrenserledigungen wurde hier herausgerechnet). 580 von ihnen erhielten im letzten Jahr internationalen Schutz (Asyl, Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz, nationaler Abschiebungsschutz). Die Schutzquote stieg damit im vergangenen Jahr von 45 Prozent (2012) auf rund 60 Prozent (Angaben nach einer Aufstellung des Referates 222 des BAMF vom 31. Dezember 2013).

Angaben darüber, wie viele Flüchtlingskinder ihr Schutzbegehren darauf gestützt hatten, dass sie zuvor als Kindersoldaten eingesetzt worden waren bzw. wie vielen deshalb Schutz gewährt wurde, kann das BAMF bis heute nicht machen.

Für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland sind nach Beobachtung der Fragesteller in der Aufnahmepraxis gravierende Mängel festzustellen.

Einreise, Inhaftierung und Abschiebung: Alleinreisende Flüchtlingskinder werden an deutschen Grenzen abgewiesen und in Drittstaaten oder andere Mitgliedstaaten der EU zurückgeschoben. Sie landen im sog. Flughafenverfahren – und manchmal auch in Abschiebungshaft. Ob all dies dem vorrangig zu beachtenden Kindeswohl dient, ist – zumindest – umstritten.

Unterbringung: Weder Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende noch die sog. Gemeinschaftsunterkünfte sind kindgerecht. Eine Betriebserlaubnis nach den Standards aus § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist für diese Form der Unterbringung nicht vorgesehen. Die Jugendämter sind in diesen Einrichtungen in der Regel nicht präsent. Auch fehlt es – insbesondere im Bereich der Erstaufnahme – an adäquaten Sprach- und Bildungsangeboten für die betroffenen Kinder und Jugendliche. Dabei gäbe es Alternativen: Die Stadt Leverkusen z. B. bringt Flüchtlingskinder und ihre Familie seit dem Jahr 2000 grundsätzlich nur in Wohnungen unter.

Clearingverfahren: Dieses Verfahren soll dazu dienen, bei in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen – in einer angstfreien Umgebung und unter qualifizierter Betreuung – u. a. zu prüfen, ob die Stellung eines Asylantrags sinnvoll erscheint, ob Verwandte in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU leben oder welche Jugendhilfemaßnahmen bei dem Flüchtlingskind angezeigt sind. Diese Clearingverfahren sind aber in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgeprägt – und das hat Folgen für die Rechte und Chancen dieser Kinder und Jugendlichen.

Zugang zu Bildung: Nur sehr wenige Flüchtlingskinder werden in Kitas aufgenommen. Der Zugang zur schulischen Bildung ist nicht in allen Bundesländern einheitlich geregelt. Immer wieder fehlen Schulplätze bzw. passende Sprachlernangebote für Flüchtlingskinder. Und nach einem Schulabschluss scheidet die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Studiums oftmals am fehlenden Zugang zu staatlichen Beihilfen. Als Reaktion auf diese Missstände haben sich mancherorts inzwischen zivilgesellschaftliche Bildungsprojekte gegründet (SchlaU-Schule in München bzw. Schlauberger in Münster), um jungen Flüchtlingen zu helfen.

Zugang zur medizinischen Versorgung: Entgegen den unmissverständlichen Vorgaben aus den Artikeln 23 bis 25 der UN-Kinderrechtskonvention wird alleinreisenden Flüchtlingskindern in Deutschland – sofern sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen – nur die Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzuständen ermöglicht. Die Genehmigung einer psychotherapeutischen Behandlung traumatisierter Kinder und Jugendlicher bzw. von präventiven Leistungen (wie Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen), von Behandlungen chronischer Erkrankungen, von Heil- und Hilfsmittelversorgung für behinderte Kinder und Jugendliche – all das ist nach § 6 AsylbLG in das Ermessen der Behörden gestellt – und unterbleibt damit häufig. Kritik daran wird von der Bundesregierung stets mit einem lapidaren Hinweis auf die Gesetzeslage beantwortet, dass also – zumindest theoretisch – eine positive Ermessensausübung möglich sei (Bundestagsdrucksache 18/2184). Die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DAKJ) jedenfalls fordert daher eine besonders sorgfältige medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen – und zwar gleich nach deren Einreise nach Deutschland und unabhängig von ihrem eigenen Aufenthaltsstatus bzw. dem der Eltern (vgl. DAKJ: „Medizinische Maßnahmen bei immigrierenden Kindern und Jugendlichen“, Oktober 2013 sowie „Kindergesundheit – Kinderrechte – Kinderschutz“ – ein Vortrag von Prof. Dr. med. Manfred Gahr, Generalsekretär der DAKJ, am 3. April 2014, S. 3). Die Bundesregierung stellte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aber immerhin fest, dass das System der Gesundheitsleistungen im AsylbLG – im Zuge der bis Mitte 2015 umzuset-

zenden neugefassten Aufnahmeleitlinie der EU – „einer Überprüfung bedarf“ (Bundestagsdrucksache 18/2184, S. 4).

Die Bundesregierung rechtfertigte in ihrer Antwort auf die letzte Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ganz generell die rechtliche Benachteiligung von Flüchtlingskindern in Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/13166). Aus ihren Antworten wurde aber auch deutlich, welche großen Unterschiede zwischen den Bundesländern in der Aufnahmepraxis unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bestehen – sei es bei der medizinischen Versorgung, dem Zugang zur schulischen Bildung, dem Verfahren zur Altersfeststellung oder bei der Bereitstellung sog. Clearingstellen.

Insofern ist es zu begrüßen, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD aus dem Jahr 2013 gesetzliche Maßnahmen vorgesehen sind, um die Lage unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu verbessern. Hierzu wird Folgendes angekündigt: „Die UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage für den Umgang mit Minderjährigen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen. Wir werden die Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre anheben und dadurch den Vorrang des Jugendhilferechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festschreiben.“

Tatsächlich sind bis heute keine Initiativen der Bundesregierung in dieser Richtung zu erkennen. Daraus ergeben sich Fragen zum weiteren Vorgehen bzw. den konkreten Vorhaben der Bundesregierung.

Zwar hatte die Bundesregierung z. B. bereits vor vier Jahren den Vorbehalt zu der UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Sie hat aber darauf verzichtet, diesen Schritt auch durch die entsprechenden Folgeänderungen im deutschen Aufenthalts- oder Asylverfahrensrecht nachzuvollziehen. Insofern blieb die Rücknahme des Vorbehalts weitgehend folgenlos.

In einer aktuellen und umfassenden Studie kommt das UN-Kinderhilfswerk UNICEF zu dem Fazit, dass die Interessen von Flüchtlingskindern bzw. das Wohl dieser in Deutschland nur eine „nachrangige Rolle spielen“ – ja, dass ihre Rechte „häufig missachtet“ würden („In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland“, Köln, 2014).

Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hatte Anfang 2014 in seinem Staatenbericht den Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland („Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany“, CRC/C/DEU/CO/3-4) kritisiert:

- Das Kindeswohl wird entgegen Artikel 3 UN-KRK bei der Aufnahme bzw. in den diversen Verwaltungsverfahren weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt, es wurden keine entsprechenden Verfahren und Kriterien entwickelt, verbreitet bzw. umgesetzt (Empfehlung 27);
- für Flüchtlinge gelten im sozialen Bereich, bei der Bildung und bei der Freizügigkeit besondere Regelungen, die sie von einer umfassenden Krankenversorgung, sozialer Teilhabe und Bildungsförderung sowie von ihrem Recht auf Familieneinheit rechtlich oder faktisch ausschließen (Empfehlung 25);
- restriktive Regelungen behindern die Herstellung der an sich notwendigen Familieneinheit auch und gerade von Flüchtlingskindern (Empfehlung 44);
- Flüchtlingskinder haben einen unzureichenden Zugang zu einer ihnen angemessenen medizinischen Versorgung (Empfehlung 56b);
- Flüchtlingskinder haben nicht in allen Bundesländern Zugang zu Regelschulen, viele von ihnen sind vom Zugang zu finanziellen Fördermöglichkeiten, wie (Schüler-)BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe, ausgeschlossen (Empfehlungen 66 und 67c);

- Flüchtlingskinder in Deutschland werden bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahrs asylrechtlich als handlungsfähig angesehen und damit asylverfahrensrechtlich (vgl. § 12 Absatz 1 AsylVfG, § 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) nicht als Kinder, sondern als Erwachsene behandelt (Empfehlung 68);
- in einigen Bundesländern werden 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und nicht durch das Jugendamt fachgerecht in Obhut genommen (Empfehlung 68);
- Flüchtlingskinder müssen sich nach wie vor „entwürdigenden“ und oftmals inakkuraten Verfahren zur Altersschätzung unterziehen und haben keine Möglichkeit, gegen das Ergebnis einer solchen Altersfestsetzung rechtlich vorzugehen (Empfehlungen 68b und 69b);
- es besteht gegenwärtig keine systematische Identifizierung von ehemaligen Kindersoldaten (Empfehlung 69c) und
- es fehlen Vorgaben darüber, dass Abschiebungshaft für Flüchtlingskinder immer nur als letztes Mittel und auch wirklich nur für kurze Dauer angeordnet werden sollte (Empfehlung 69d).

Flüchtlingskinder – insbesondere unbegleitete – gelten europarechtlich als eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Ihrem Schicksal wird auf Ebene der Europäischen Union seit Jahren deutlich mehr Gewicht beigemessen, als hierzulande.

- Legislative Maßnahmen auf EU-Ebene

Rechtlicher Handlungsbedarf könnte sich z. B. aus der Neufassung der asylrechtlichen Richtlinien der EU ergeben. Im Jahr 2011 war die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) und im letzten Jahr die Aufnahme richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU), die Dublin-Verordnung ((EU) Nr. 604/2013) und die Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) neu gefasst worden.

Die sog. Qualifikationsrichtlinie der EU regelt eingehend den Umgang und den Schutz von alleinreisenden Flüchtlingen, also Fragen der Unterbringung, der Vormundschaft und fachlichen Betreuung und fordert, dass im Anerkennungsverfahren „kinderspezifischer Formen von Verfolgung berücksichtigt“ werden (Erwägungsgrund 28 und Artikel 20 Absatz 3).

Der neugefasste Artikel 25 der Asylverfahrensrichtlinie der EU enthält Garantien für unbegleitete Minderjährige, die geeignet sind, die Rechtsstellung im Anerkennungsverfahren von allein reisenden Flüchtlingskindern zu stärken (vom rechtlichen Beistand über die Altersfeststellung bis hin zu der – nach Artikel 25 Absatz 6a – „vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls“).

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Artikel 22 der neuen Aufnahme richtlinie der EU schutzbedürftigen Personen während des gesamten Asylverfahrens erforderliche Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stellen. „Die Umstände für die Aufnahme“ z. B. alleinreisender Flüchtlingskinder soll für die Mitgliedstaaten – so heißt es im Erwägungsgrund 14 – „ein vorrangiges Anliegen“ darstellen.

So müssen die Mitgliedstaaten ihre einzelstaatlichen Aufnahmebedingungen nicht mehr nur den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personengruppen „anpassen“. Die neue Definition (Artikel 2k der Aufnahme richtlinie) enthält nun vielmehr eine Rechtspflicht für die Mitgliedstaaten, „besondere Garantien“ bereitzustellen, damit schutzbedürftige Personen die ihnen zustehenden „Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen“ können.

Die Mitgliedstaaten müssen nach Artikel 22 „innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags auf internationalen Schutz“ feststellen, ob es sich bei einer schutzsuchenden Person um jemanden mit besonderen Bedürfnis-

sen i. S. v. Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie handelt. Die Mitgliedstaaten müssen den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen auch dann Rechnung tragen, wenn diese Bedürfnisse erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten bzw. geltend gemacht werden.

Unbegleiteten Minderjährigen ist „so bald wie möglich“ ein qualifizierter Vertreter an die Seite zu stellen, der den Minderjährigen vertritt und unterstützt (Artikel 24 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie).

Die Mitgliedstaaten müssen besonders dafür Sorge tragen, dass schutzbedürftige Personen Zugang zu sozialen Grundleistungen und zur medizinischen Versorgung (einschließlich einer erforderlichenfalls geeigneten psychologischen Betreuung) erhalten (Artikel 17 Absatz 2 Satz 2, Artikel 19 Absatz 2 sowie Artikel 25 der Aufnahmerichtlinie).

Auch bei der Unterbringung müssen die Mitgliedstaaten die Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigen (Artikel 18 Absatz 3 der Aufnahmerichtlinie). Artikel 24 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie sieht diesbezüglich vor, dass unbegleitete Minderjährige, die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragen, „ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet“ – in dieser Reihenfolge – unterzubringen sind: Entweder bei erwachsenen Verwandten oder in einer Pflegefamilie. Erst wenn das nicht möglich ist, können sie in der Aufnahme von Minderjährigen spezialisierten Einrichtungen oder in anderen – für Minderjährige geeigneten – Unterkünften untergebracht werden.

Eine stets sehr umstrittene Frage ist die der Inhaftierung von Minderjährigen. Sie ist jetzt zum ersten Mal Gegenstand der Aufnahmerichtlinie. Nach Artikel 11 der Aufnahmerichtlinie dürfen Minderjährige in Zukunft nur „im äußersten Falle“ und unbegleitete Minderjährige „nur in Ausnahmefällen“ inhaftiert werden – und dies auch nur „nachdem weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam“ waren. Minderjährige dürfen jetzt nur noch für den „kürzestmöglichen Zeitraum“ inhaftiert werden. Es müssen „alle Anstrengungen unternommen [werden], um die in Haft befindlichen Minderjährigen zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen“. Die Berücksichtigung des Kindeswohls muss das „vorrangige Anliegen der Mitgliedstaaten“ sein. Unbegleitete Minderjährige dürfen zudem in keiner „gewöhnlichen Haftanstalt“ untergebracht werden, sondern „so weit wie möglich“ nur „in Einrichtungen, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen“. Inhaftierte unbegleitete Minderjährige müssen in jedem Fall von Erwachsenen getrennt untergebracht werden – zumindest solange sie jünger als 16 Jahre alt sind.

Eine Umsetzung der neuen Aufnahmerichtlinie in deutsches Recht hat die Bundesregierung für das Jahr 2015 angekündigt.

Viele Flüchtlingskinder versuchen, sich über das Mittelmeer nach Europa zu retten. Allzu oft endet dieser Fluchtversuch für diese Kinder und Jugendlichen tödlich. Vor diesem Hintergrund kommt der im April 2014 beschlossenen Reform der EU-Verordnung über die „Regelungen für die Überwachung der EU-Seeaußengrenzen“ besondere Bedeutung zu (Amtsblatt der Europäischen Union L 189/93 vom 27. Juni 2014). Danach sollen die beteiligten Einsatzkräfte nämlich gemäß Artikel 4 „während eines gesamten Seeinsatzes den besonderen Bedürfnissen von Kindern, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger [...] Rechnung tragen“. Und in der Vorbemerkung Nummer 11 heißt es, dass der Einsatzplan (an den Seeaußengrenzen) Verfahren vorsehen soll, mit denen sichergestellt wird, dass u. a. unbegleitete Minderjährige „ermittelt werden und angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich Zugang zu internationalem Schutz“.

In ihrer Mitteilung vom 2. August 2013 („Anforderungen, die für Kinder gelten, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten überschreiten“, KOM(2013) 567)

hatte die Europäische Kommission eine Änderung des Schengener Grenzkodex vorgeschlagen. So sollten künftig die Lehrpläne für Grenzschutzbeamte auch Fachschulungen über das Erkennen und den sachgerechten Umgang mit u. a. unbegleiteten Minderjährigen umfassen.

In ihrer Mitteilung vom 28. März 2014 zur „Rückkehrpolitik“ (KOM(2014) 199) schlug die Europäische Kommission Änderungen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten vor: Trotz der Vorgabe aus Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie (wonach Minderjährige nur im äußersten Fall in Haft genommen werden sollten) würden unbegleitete Minderjährige nämlich in nicht weniger als 17 Mitgliedstaaten, und Familien mit Minderjährigen in sogar 19 Mitgliedstaaten – „zumindest hin und wieder“ – in Haft genommen. Die Europäische Kommission schlug daher vor, dass die Mitgliedstaaten zum einen in ihrem nationalen Recht eine verbindliche, „gegen die Inhaftnahme von Kindern gerichtete Vermutung“ aufnehmen sollten. Zudem sollte – so die Europäische Kommission weiter – im Falle einer drohenden Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger und von Familien mit Kindern zunächst immer auf mildere Alternativen zurückgegriffen werden.

Im Juni 2014 hat die Europäische Kommission schließlich einen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt. Damit soll die Bestimmung desjenigen Mitgliedstaats verändert werden, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, nämlich dann, wenn das Flüchtlingskind in mehreren Mitgliedstaaten ein Schutzersuchen gestellt hat bzw. nach einem Schutzantrag in einen anderen Mitgliedstaat weitergewandert ist (KOM(2014) 382).

- Nicht-Legislativ Maßnahmen der EU

Im Jahr 2010 hatte die Europäische Grundrechteagentur einen Bericht veröffentlicht („Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, Wien 2010), in dem sie eine vergleichende Untersuchung über die Schutz- und Lebensbedingungen von alleinreisenden Flüchtlingskindern in zwölf Mitgliedstaaten der EU durchgeführt hatte.

Im selben Jahr hatte die EU einen „Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige 2010–2014“ beschlossen (KOM(2010) 213). Darin verpflichtet sich die EU, die Identifizierung (und damit die offizielle Wahrnehmung) von Flüchtlingskindern in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Zudem wolle man dazu beitragen, unsichere Fluchtwege zu vermeiden und den Menschenhandel zu unterbinden. Und schließlich sollten die Aufnahme- und Verfahrensgarantien für Flüchtlingskinder in der EU insgesamt verbessert werden.

Im Rahmen dieses Aktionsplans hat die Europäische Kommission diverse Projekte finanziert, u. a. zur Verbesserung der Qualität der Vormundschaft und der Betreuung von alleinreisenden Flüchtlingskindern.

Die Europäische Kommission hatte zudem eine „Sachverständigengruppe zu unbegleiteten Minderjährigen im Migrationsprozess“ eingerichtet. Diese hatte sich u. a. mit Fragen zur Familienzusammenführung von alleinreisenden Flüchtlingskindern beschäftigt (KOM(2012) 554, S. 8 f.).

Und schließlich initiierte die Europäische Kommission im Kontext des „Pilotprojekts über unbegleitete Minderjährige“ Forschungen bzw. Berichte über bewährte Strategien und Praktiken bezüglich der Aufnahme, des Schutzes und der Integration unbegleiteter Minderjähriger. Das Europäische Parlament hatte hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 1 Mio. Euro bewilligt (Haushaltslinie 18 03 18). Soweit ersichtlich wurden die Ergebnisse dieser Untersuchungen bislang aber nicht veröffentlicht ([http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/other-programmes/pilot-project-unaccompanied-minors/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/other-programmes/pilot-project-unaccompanied-minors/index_en.htm)). Dessen ungeachtet startete die Europäische Kommission Anfang 2014 ein weiteres Pilotprojekt – diesmal zur „Re-

zeptionsanalyse, Schutz und Integration für unbegleitete Minderjährige in der EU“. Im Zentrum stehen hier die „Ermittlung der besten Praktiken“ in Bezug auf die Aufnahmebedingungen und der Familienzusammenführung sowie kinderspezifische Schutzprogramme und Verfahrensgarantien.

Keine Forschung, sondern konkrete „Initiativen für neue Schutz- und Hilfskonzepte für unbegleitete Minderjährige“ will die EU über ihren neugegründeten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanzieren (Amtsblatt der Europäischen Union L 150/168 vom 20. Mai 2014; Annex II Nr. 4). Zudem bietet Artikel 17 Absatz 5 der AMIF-Verordnung den Mitgliedstaaten auch einen direkten finanziellen Zuschuss in Höhe von 10 000 Euro pro aufgenommenen unbegleiteten Minderjährigen an.

Zu dem seit Jahren umstrittenen Problem der behördlichen Methoden zur Feststellung des Alters von Flüchtlingskindern hat jüngst das sog. Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) einen Bericht veröffentlicht („Age assessment practice in Europe“, Luxembourg 2014). Danach führt – so das EASO – keine der derzeit (auch in Deutschland) angewandten medizinischen oder nicht-medizinischen Untersuchungsmethoden an sich zu einem akkuraten, eindeutigen bzw. wissenschaftlich unumstrittenem Ergebnis. Das EASO kommt daher zu folgenden Empfehlungen:

Altersfeststellungen sollten stets multidisziplinär bzw. mit einem holistischen Ansatz unterschiedlicher Untersuchungsmethoden erfolgen. Sie sollten stets einer klaren Rangordnung folgen, wonach zunächst immer der jeweils milderen Untersuchungsform der Vorzug gegeben werden sollte. Und schließlich sollten sie stets mit Zustimmung der/des Minderjährigen bzw. seines Vormunds erfolgen. Die Ablehnung einer solchen Untersuchung sollte keinen Einfluss auf die inhaltliche Bewertung des Schutzbegehrens haben.

Die europäische Außengrenzschutzagentur FRONTEX hat zumindest in den Jahren 2010 und 2011 zwei – jeweils mehrtägige – Schwerpunktkontrollaktionen an den internationalen Flughäfen in diversen Mitgliedstaaten zum gezielten Aufspüren von Flüchtlingskindern koordiniert (Agelaus 2010 und Hammer 2011). Hierfür hat FRONTEX im Jahr 2011 auch spezielle „operative Leitlinien“ erstellt, nach denen das Wohl eines Kindes immer die vorrangige Erwägung sein sollte und der Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten sei. Zudem entwickelte FRONTEX ein Schulungspaket für Grenzschutzbeamtinnen und Grenzschutzbeamte mit einem speziellen Fokus auf die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern.

- Empfehlungen des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat im September 2013 in einer Entschließung zur „Lage unbegleiteter Minderjähriger in der EU“ den Aktionsplan der EU (KOM(2010) 213) als „nicht ausreichend“ kritisiert und „weitergehende Maßnahmen für einen umfassenden Schutz unbegleiteter Minderjähriger“ gefordert (P7\_TA-PROV(2013)0387, Punkt 5). So erkennt das Europäische Parlament „fortbestehende[n] Lücken im Schutz unbegleiteter Minderjähriger“ und moniert „die häufig bedauernden Verletzungen ihrer Grundrechte in bestimmten Mitgliedstaaten“ (Punkt 3). Hinzu käme – so das Europäische Parlament –, dass Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingskindern innerhalb der EU „in erheblichem Maße und dauerhaft unterfinanziert“ seien (Punkt 10). Das Europäische Parlament fordert in diesem Zusammenhang,

dass kein Kind bei der Einreise auf das europäische Hoheitsgebiet, auch nicht im Rahmen eines Schnellverfahrens, abgewiesen werden dürfe (Punkt 12), dass Flüchtlingskinder in speziell Kindern vorbehaltenen Unterkünften beherbergt und dabei ihr Alter und ihr Geschlecht berücksichtigt werden müsste

und dass Flüchtlingskindern in den Mitgliedstaaten Zugang zu „angemessenem Wohnraum“, schulischer Bildung und Sprachkursen sowie zu „adäquater juristischer, medizinischer und psychologischer Betreuung“ haben sollten (inklusive Rehabilitationsmaßnahmen für traumatisierte Kinder und Jugendliche, vgl. hierzu Punkt 18).

Besonders nachdrücklich wies das Europäische Parlament darauf hin, dass in einigen Mitgliedstaaten medizinische Testverfahren zur Altersfeststellung von unbegleiteten Minderjährigen eingesetzt würden (wie z. B. Messungen der Knochendichte oder der Zahnmineralisierung), die „unangemessen und intrusiv“ bzw. „wissenschaftlich umstritten und sehr ungenau“, die aber auch geeignet wären, „Traumata aus[zulösen“ (vgl. Punkt 15).

Das Europäische Parlament schlug vor, die EU solle – basierend auf (noch zu erarbeitenden) strategischen Leitlinien der Europäischen Kommission einen verbindlichen europäischen Rahmen für den Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu erstellen (Punkt 11).

Wir fragen die Bundesregierung:

#### A. Inländische Dimension

##### Einreise/Identifizierung

1. Wie viele unbegleitet nach Deutschland eingereiste Minderjährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2014 durch welche deutschen Behörden registriert (bitte jeweils nach Bundespolizei, Länderpolizei, Jugendamt bzw. Ausländerbehörde aufschlüsseln)?
2. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen waren
  - a) jünger als 14 Jahre,
  - b) zwischen 14 und 16 Jahren und
  - c) zwischen 16 und 18 Jahren(bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Begleitung durch Geschwister bzw. minderjährige Verwandte aufschlüsseln)?
3. Wie viele dieser unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen wurden in den Jahren 2010 bis 2014 durch die Bundespolizei bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweilige Länderpolizei aufgegriffen (bitte nach Landesgrenzen, Seegrenzen/-häfen, Flughäfen bzw. außerhalb des Grenzgebietes aufschlüsseln)?
4. Welche Verfahrensregelungen bestehen in Deutschland, um unbegleitet eingereiste Minderjährige, wie vom EU-Recht gefordert, möglichst frühzeitig als besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren?
5. Sind hierfür in Deutschland bestimmte Fristen vorgesehen?  
Wenn ja, welche?  
Und wenn nein, warum nicht?
6. Welche Behörden arbeiten hierbei wie zusammen, und inwiefern sind hier auch Beratungsstellen oder zivilgesellschaftliche Anlaufstellen eingebunden?
7. Inwiefern wird in Deutschland den besonderen Schutzbedürfnissen dieser unbegleiteten Minderjährigen Rechnung getragen, auch dann, wenn z. B. diese Bedürfnisse erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten bzw. geltend gemacht werden?



8. Erkennt die Bundesregierung im Hinblick auf die derzeitigen Regelungen zur Identifizierung unbegleitet eingereister Minderjähriger einen Änderungsbedarf des nationalen Rechts im Lichte der neuen EU-Aufnahmerichtlinie?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, warum nicht?

#### Flughafenverfahren

9. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2010 bis 2014 auf welchen deutschen Flughäfen im sog. Flughafenverfahren untergebracht?
10. Wie viele hiervon waren jünger als 14 Jahre, und wie viele waren zwischen 16 und 18 Jahren?
11. Aus welchen Herkunftsländern stammten diese Kinder und Jugendlichen (bitte nach Fallzahlen und Ländern aufschlüsseln)?
12. Wie lange befanden sich diese Kinder und Jugendlichen in diesem Flughafenverfahren (bitte für die Jahre 2010 bis 2014 nach Alter, Geschlecht und Flughafen aufschlüsseln)?
13. Hält die Bundesregierung das Flughafenverfahren für unbegleitete Minderjährige für kind- bzw. jugendgerecht?
- Und wenn ja, warum?
14. Dient das Flughafenverfahren dem – nach der UN-Kinderrechtskonvention und dem EU-Recht stets und vorrangig zu beachtenden – Wohl dieser Kinder?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung dann die diesbezügliche Ingewahrsamnahme speziell von unbegleiteten Minderjährigen?
15. Gibt es an den deutschen Flughäfen, an denen das Flughafenverfahren durchgeführt wird, speziell geschultes Personal, das die Befähigung und die Erfahrung in der Identifizierung und der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen besitzt?
- Und wenn ja,
- a) wie viele dieser Personen welcher Qualifikation werden dort eingesetzt (bitte nach Flughäfen aufschlüsseln), und
- b) wie häufig wird dieses Personal nach Kenntnis der Bundesregierung im Hinblick auf welche Inhalte geschult?
16. Mussten unbegleitete Minderjährige in den Jahren 2010 bis 2014 im sog. Flughafenverfahren aufgrund von psychischen Beschwerden oder Traumatisierungen oder deswegen besonders betreut werden, weil sie sich im Flughafenverfahren selbstverstümmelt oder einen Suizidversuch unternommen haben?
- Wenn ja, wie viele Kinder waren hiervon betroffen (bitte nach Alter und Geschlecht bzw. nach dem Anlass dieser besonderen Betreuung aufschlüsseln)?
17. Wie vielen unbegleiteten Minderjährigen wurde aus dem Flughafenverfahren heraus die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestattet?
18. Wie viele wurden – gemäß der Dublin-Verordnung – in einen anderen Mitgliedstaat rücküberstellt?

19. Wie viele wurden in einen Drittstaat zurückgeschoben (bitte jeweils nach Jahren und Fallzahlen sowie nach dem Land, in das das Flüchtlingskind rücküberstellt bzw. zurückgeschoben wurde, aufschlüsseln)?

#### Inobhutnahme

20. Wie viele der knapp 6 600 unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die im Jahr 2013 durch ein deutsches Jugendamt in Obhut genommen wurden, hatten sich – nach Kenntnis der Bundesregierung – direkt bei einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. beim Jugendamt gemeldet?
21. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen wurden von der Polizei an die zuständigen Jugendämter zur Inobhutnahme übergeben (bitte nach Bundespolizei und nach Kenntnis der Bundesregierung Länderpolizei aufschlüsseln)?

#### Vormundschaft

22. Wie viele unbegleitet eingereiste Minderjährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2014 unter eine ehrenamtliche Einzel- oder eine Berufsvormundschaft bzw. unter eine Vereins- oder Amtsvormundschaft gestellt (bitte aufschlüsseln)?
23. Wie wird in den Bundesländern – nach Kenntnis der Bundesregierung – die fachliche Qualifikation von Vormündern unbegleitet eingereister Minderjähriger sichergestellt (entsprechend Artikel 24 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie)?
24. In welchen Bundesländern müssen nach Kenntnis der Bundesregierung solche Vormünder Vorqualifikationen oder Fortbildungen vorweisen bzw. bestehen Auflagen zur kontinuierlichen Fortbildung?
25. Hält die Bundesregierung die Praxis der Bundesländer für ausreichend, um die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie zu erfüllen?
26. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern Einrichtungen, die in der vormundschaftlichen Vertretung unbegleiteter Minderjähriger spezialisiert sind, und wenn ja, welche?
27. Kann die Bundesregierung die Beobachtung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen („Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“, Düsseldorf 2014, S. 24 f.) bestätigen, dass „lange Verfahrenswege zur Einrichtung von Vormundschaften, zu hohe Fallzahlen (gemessen an der Komplexität der Fälle), unzureichende Förderung und ein mangelndes Wissen“ aufseiten der Vormünder, zu einer „Gefährdung der Rechte“ dieser unbegleiteten Minderjährigen führen kann bzw. führt, und wenn nein, warum nicht?
28. Inwiefern werden diese zivilgesellschaftlichen Einrichtungen aus öffentlichen Mitteln (EU-Mittel, Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung Länder, Kommunen) gefördert?

#### Zurückweisung/Ab- und Zurückschiebung/Verteilung nach der Dublin-III-Verordnung

29. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2010 bis 2014 innerhalb welcher Fristen nach ihrem Grenzübertritt in welche Länder zurückgeschoben (bitte aufschlüsseln)?
30. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2010 bis 2014 nach der Dublin-Verordnung an welche anderen Mitgliedstaaten der EU rücküberstellt (bitte aufschlüsseln)?

31. Werden die eigentlich zuständigen Jugendämter bzw. Vormünder vorab über die geplante Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen unterrichtet?

Wenn nein, warum nicht?

In wie vielen Fällen ist eine solche Unterrichtung der Jugendbehörden in den Jahren 2010 bis 2014 unterblieben?

32. Kommt es auch dazu, dass Zurückweisungen an der Grenze erfolgen, bevor in einem sog. Clearingverfahren versucht werden konnte, z. B. die Umstände der Einreise des unbegleitet eingereisten Minderjährigen bzw. den Aufenthaltsort von Eltern, Geschwistern oder anderen Verwandten angstfrei und altersgerecht zu ermitteln (die ja auch in einem anderen Mitgliedstaat leben könnten, was wiederum bei einer Rücküberstellung zu beachten wäre)?

Wenn ja,

- a) in wie vielen Fällen ist dies in den Jahren 2010 bis 2014 vorgekommen,  
b) inwiefern ist dieses Vorgehen (Zurückschiebung vor dem Clearingverfahren) am Wohl des Kindes ausgerichtet?

33. Gedenkt die Bundesregierung, die Forderung des Europäischen Parlaments (P7\_TA-PROV(2013)0387) aufzugreifen, dass „kein Kind bei der Einreise auf das europäische Hoheitsgebiet – auch nicht im Rahmen eines Schnellverfahrens – abgewiesen werden dürfe“, und wenn nein, warum nicht?

34. In wie vielen Fällen war es in den Jahren 2010 bis 2014 möglich, einen unbegleiteten Minderjährigen im Zuge dieser Verteilung nach der Dublin-Verordnung bei einem in einem anderen Mitgliedsstaat lebenden Verwandten unterzubringen (bitte nach der sog. Dublin-II-Verordnung sowie der Dublin-III-Verordnung differenzieren)?

35. Wurden unbegleitete Minderjährige in den Jahren 2010 bis 2014 in Drittstaaten abgeschoben?

Wenn ja, wie viele Kinder wurden in welche Drittstaaten abgeschoben (bitte nach Staaten aufschlüsseln)?

36. Wie wird im Rahmen der geplanten Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen Drittstaat sichergestellt bzw. dokumentiert, welche Behörden durch welche Maßnahmen das Vorliegen der Voraussetzungen von § 58 Absatz 1a AufenthG geprüft hat, sich nämlich vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird?

In wie vielen Fällen scheiterte in den Jahren 2010 bis 2014 die geplante Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen wegen der fehlenden Voraussetzung nach § 58 Absatz 1a AufenthG?

37. Kann die Bundesregierung die Beobachtung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen („Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“, Düsseldorf 2014, S. 26) bestätigen, dass unbegleitete Minderjährige – zumindest vereinzelt – aus einer Jugendhilfeeinrichtung heraus abgeschoben wurden?

Wenn ja,

- a) in wie vielen Fällen ist dies in den Jahren 2010 bis 2014 geschehen,  
b) kann die Abschiebung aus einer Jugendhilfeeinrichtung heraus überhaupt dem Wohl dieses Kindes dienen, und wenn ja, inwiefern, und

- c) wie wird bei einem derartigen Vorgehen versucht, die Gefahr einer Re-traumatisierung zu vermeiden?

#### Weiterwanderung

38. Wie viele der in den Jahren 2010 bis 2014 unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die in Obhut genommen wurden, sind vor Stellung eines Antrages auf Asyl oder Schutzgewährung nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen anderen Mitgliedstaat weitergewandert?
39. Inwiefern hält die Bundesregierung den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger in mehreren EU-Staaten ein Schutzersuchen gestellt hat bzw. nach einem Schutzantrag in ein anderes EU-Land weitergewandert ist (KOM(2014) 382), für vereinbar mit der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls?

#### Schutzgewährung in Deutschland

40. Wie viele unbegleitet eingereiste Minderjährige haben in den Jahren 2010 bis 2014 den Antrag auf einen humanitären Schutzstatus gestellt?
- a) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?
- b) Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben (bitte nach § 25 Absatz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG, § 25 Absatz 3 AufenthG, § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 AufenthG aufschlüsseln)?
- c) Wie vielen unbegleitet eingereisten Minderjährigen wurde in den Jahren 2010 bis 2014 eine Duldung erteilt?
- d) Wie viele einst unbegleitet nach Deutschland eingereiste Minderjährige haben in diesen Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, bzw. wie vielen wurde ein Bleiberecht nach den §§ 104a bzw. 104b AufenthG gewährt?
41. Wie viele unbegleitet eingereiste Minderjährige haben in den Jahren 2010 bis 2014 nicht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag, sondern bei der Ausländerbehörde ein Schutzersuchen gestellt (wie z. B. Abschiebeschutz, bitte nach Jahren und Herkunftsland aufschlüsseln)?
42. Wie viele dieser Anträge auf Schutzgewährung dieser Kinder oder Jugendlichen wurden abgelehnt?
43. Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben (bitte nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus aufschlüsseln)?
44. Wie viele erhielten eine Duldung?
45. Wie lange dauerten diese Anerkennungsverfahren in den Jahren 2010 bis 2014 im Durchschnitt (bitte bezogen auf die zehn wichtigsten Herkunftsländer aufschlüsseln)?
46. Welche Aussagen kann die Bundesregierung darüber treffen, inwiefern sich die Schutzquote ändert, bezogen darauf, ob eine Person, die als unbegleiteter Minderjähriger ein Schutzersuchen gestellt hat und bei dem entsprechenden Bescheid des BAMF immer noch minderjährig war oder schon volljährig ist?
- Sofern sich die Bundesregierung zu einer Antwort nicht imstande sieht, welche verwaltungsinternen Maßnahmen wären notwendig, um entsprechende Daten zu generieren?

47. Welche „kinderspezifischen Formen von Verfolgung“ (EU-Qualifikationsrichtlinie, Erwägungsgrund 28) kennt die Bundesregierung?

Wie bzw. unter Bezugnahme auf welche Quellen werden solche „kinderspezifischen Formen von Verfolgung“ (entsprechend Artikel 20 Absatz 3 der Qualifikationsrichtlinie) in deutschen Anerkennungsverfahren berücksichtigt?

48. Kann die Bundesregierung die Beobachtung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Frage 37) bestätigen, dass die Erteilung eines eigenständigen, unbefristeten Aufenthaltsrechtes für Kinder seit Ende 2011 häufig am Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2011 (BVerwG 1 C 17.10) scheitert, wonach § 35 AufenthG nur anwendbar sei, wenn die erstmalige Aufenthaltserlaubnis vor Erreichen der Volljährigkeit vorgelegen hat?

Wenn ja, in wie vielen Fällen scheiterte seit dem Jahr 2011 aus diesem Grund die Aufenthaltsverfestigung eines unbegleiteten Minderjährigen, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesen Zustand zu beenden?

49. Kann die Bundesregierung die Beobachtung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Frage 37) bestätigen, dass Kindern mit einer ggf. langjährigen humanitären Aufenthaltserlaubnis ein Rückfall in die Duldung droht, wenn ihre Eltern die Anforderung an das Aufenthaltsrecht (z. B. Lebensunterhaltssicherung) nicht mehr erfüllen (können) – mit all den Einschränkungen im Hinblick auf die Zugänge zur Ausbildung und Arbeit, die sich aus dem Duldungsstatus ergeben –, und wenn ja, bei wie vielen Minderjährigen ist es dazu in den Jahren 2010 bis 2014 gekommen (bitte nach Jahren, Bundesland und der vorherigen Aufenthaltserlaubnis aufschlüsseln)?

Gab es hierbei auch Fälle, in denen ein Minderjähriger zuvor eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG innehatte (als „gut integrierter Jugendlicher oder Heranwachsender“), und wenn ja, wie viele?

50. Erscheint es der Bundesregierung sinnvoll und sachgerecht, bei Minderjährigen den rechtmäßigen Aufenthalt auch dann sicherzustellen, wenn die Eltern nicht (mehr) in der Lage sind, die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht zu erfüllen?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, wäre nicht zumindest eine Härtefallklausel angezeigt?

#### Kindersoldaten

51. Wie viele der in den Jahren 2010 bis 2014 unbegleitet eingereisten Minderjährigen gaben in ihrem Verfahren vor dem BAMF bzw. vor den Ausländerbehörden an, in ihrem Herkunftsland als Kindersoldaten missbraucht worden oder deswegen geflohen zu sein, um sich einer drohenden Zwangsrekrutierung zu entziehen?
52. Inwiefern ist der Missbrauch eines Kindes als Kindersoldat bzw. die Flucht eines Kindes vor einer drohenden Zwangsrekrutierung nach deutschem Recht für die Erteilung eines Asyl- oder Flüchtlingsstatus bzw. für die Gewährung eines internationalen Schutzes relevant?
53. Wie wird mit solchen Fluchtgründen (Missbrauch als Kindersoldat bzw. die Flucht vor einer drohenden Zwangsrekrutierung) umgegangen, wenn sie von bereits volljährigen Antragstellern vorgetragen werden?

54. Ist das BAMF in der Lage darüber Auskunft zu geben, wie viele Kindersoldaten in den Jahren 2010 bis 2014 als Schutzberechtigte anerkannt wurden und welchen Aufenthaltsstatus diese Kinder und Jugendlichen erhalten haben, bzw. wie viele dieser Schutzbegehren ehemaliger Kindersoldaten abgelehnt wurden?

Wenn ja, wie viele Anträge wurden in diesen Jahren anerkannt bzw. abgelehnt (bitte nach Alter und Herkunftsländern sowie nach dem Aufenthaltsstatus aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht?

Welche verwaltungsinternen Maßnahmen wären notwendig, um künftig entsprechende Daten zu generieren?

55. Wie gedenkt die Bundesregierung auf die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Kritik des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu reagieren, dass in Deutschland gegenwärtig keine systematische Identifizierung von ehemaligen Kindersoldaten existiere?
56. Haben ehemalige Kindersoldaten (nach bzw. während eines Anerkennungsverfahrens) in Deutschland Anspruch auf eine psychotherapeutische Traumabehandlung, und wenn nein, warum nicht?

#### UN-Kinderrechtskonvention

57. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Absichtserklärung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umzusetzen, dass die UN-Kinderrechtskonvention Grundlage für den Umgang mit unbegleiteten eingereisten Minderjährigen in Deutschland sein soll?
58. Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, und bis wann ist mit einer entsprechenden parlamentarischen Initiative zu rechnen?
59. Wenn nein, durch welche andere Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung, diesen Auftrag des Koalitionsvertrages umzusetzen?
60. Plant die Bundesregierung zusätzlich auch – wie vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes gefordert – „Verfahren und Kriterien zu entwickeln, zu verbreiten und umzusetzen“, damit das Wohl von unbegleiteten Minderjährigen bei der Aufnahme bzw. im Verwaltungshandeln – wie von Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention gefordert – stets vorrangig zu berücksichtigen ist?
61. Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung hier im Einzelnen, und bis wann ist mit einer entsprechenden Initiative zu rechnen?
62. Wenn nein, warum nicht?
63. Plant die Bundesregierung Gesetzesänderungen, damit die in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention vorgeschriebene vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls im Aufenthalts- und im Asylverfahrensgesetz explizit verankert wird?
- a) Wenn ja, bis wann ist mit einer entsprechenden parlamentarischen Initiative zu rechnen?
- b) Wenn nein, weshalb nicht?
64. Durch welche gesetzlichen Maßnahmen will die Bundesregierung, der Ankündigung im Koalitionsvertrag folgend, „den Vorrang des Jugendhilfrechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge [gesetzlich] festschreiben“?

## Clearingverfahren

65. Wie viele Minderjährige wurden in den Jahren 2010 bis 2014 aus dem Anlass ihrer unbegleiteten Einreise in Clearinghäusern in Obhut genommen (bitte nach Kommune, Bundesland, Jahr, Geschlecht, Alter und Herkunftsland aufschlüsseln)?
66. Welche Bundesländer bzw. welche Kommunen wenden nach Information der Bundesregierung solche Clearingverfahren an?
67. In welchen Bundesländern gibt es für dieses Clearingverfahren extra eingerichtete Clearinghäuser (bitte auflisten)?
68. Hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, dass alle Bundesländer fachlich fundierte Clearingverfahren anwenden?
69. Wenn ja, wann, und in welcher Form?
70. Wenn nein, warum nicht?  
Wie stünde dies im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtung der Bundesregierung aus dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“, sich „dafür ein[zusetzen], dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein sog. Clearingverfahren eingerichtet wird“, und wenn nein, was sind die Gründe für die fehlende Umsetzung?
71. Welche Akteure sind an diesen Clearingverfahren nach Kenntnis der Bundesregierung aktiv beteiligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
72. Welche Rolle kommt bzw. sollte dem BAMF bzw. den örtlichen Ausländerbehörden nach Ansicht der Bundesregierung bei diesen Clearingverfahren zukommen?
73. Wie lange dauern diese Clearingverfahren im Durchschnitt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
74. Welchen Aufenthaltstitel erhalten die betroffenen Kinder und Jugendlichen während eines solchen Clearingverfahrens?
75. Inwiefern ermöglicht oder behindert dieser Aufenthaltstitel die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen bzw. die Teilnahme an staatlichen Angeboten zur Integrationsförderung?
76. Würde ein solcher (aufenthalts-)rechtlicher Ausschluss von Integrationsförderungsangeboten dem stets vorrangig zu beachtenden Wohl des Kindes gerecht?  
Wenn ja, warum?  
Wenn nein, wie möchte die Bundesregierung diesen Missstand korrigieren?
77. Gibt es für diese Clearingverfahren inzwischen bundesweit gültige Standards?
78. Wenn ja, wo sind diese veröffentlicht?
79. Wenn nein, wird sich die Bundesregierung für solche Standards einsetzen, und wenn nicht, warum nicht?
80. Wie bewertet die Bundesregierung den Sinn und den Beitrag dieses Clearingverfahrens für das Wohl des Kindes?
81. Wird die Durchführung dieses Clearingverfahrens durch den Bund finanziell unterstützt, und wenn ja, durch welche Beträge aus welchem Einzelplan (bitte für die Jahre 2009 bis 2014 aufschlüsseln)?

## Unterbringung

82. Wie viele unbegleitete Minderjährige sind in den Jahren 2010 bis 2014 in einer Asylaufnahmeeinrichtung untergebracht worden (bitte nach Bundesland, Geschlecht, Alter sowie Dauer der dortigen Unterbringung aufschlüsseln)?
83. Hält die Bundesregierung die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. in Gemeinschaftsunterkünften für kindgerecht bzw. dem Kindeswohl entsprechend?
84. Wenn ja, warum, und unter welchen tatsächlichen Umständen?  
Wenn nein, welche Mängel erkennt die Bundesregierung diesbezüglich?
85. Und was gedenkt sie zu tun, um diese Mängel zu beseitigen?
86. Wie kann die Unterbringung eines über 16-jährigen unbegleiteten Minderjährigen in einem Aufnahmezentrum für erwachsene Antragsteller überhaupt „dem Wohl dieses Kindes dienen“ (vgl. Artikel 24 Absatz 2 der EU-Aufnahmerichtlinie) oder anders herum, gibt es aus Sicht der Bundesregierung Konstellationen, unter denen die Unterbringung eines über 16-jährigen unbegleiteten Minderjährigen in einem Aufnahmezentrum für erwachsene Antragsteller nicht dem Wohl eines Kindes dient, und wenn ja, welche?
87. Sofern es zutrifft, dass weder aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik noch aus dem Verteilsystem EASY des BAMF (Erstverteilung der Asylbegehrenden) erfasst wird, ob unbegleitete Minderjährige bei in Deutschland lebenden Verwandten, in einer Pflegefamilie, in einer Jugendhilfe- oder in einer Asylertaufnahmeeinrichtung untergebracht werden, sondern die Kinder- und Jugendhilfestatistik lediglich Angaben zu vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII enthält (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13166, S. 45),
- a) welche vorläufigen Schutzmaßnahmen wurden gemäß § 42 SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2014 im Hinblick auf die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen vorgenommen (bitte nach Alter, Geschlecht und Bundesländern aufschlüsseln), und
- b) wie kann dann die Aussage der Bundesregierung überprüft werden, dass unbegleitete Minderjährige in Deutschland tatsächlich entsprechend der durch Artikel 24 der EU-Aufnahmerichtlinie vorgegebenen „Rangfolge“ der vier Alternativen untergebracht werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13166, S. 44)?
88. In welchen Bundesländern hat, und zwar aus welchen Gründen, die Unterbringung eines unbegleiteten Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung i. S. d. § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII – wie von der Bundesregierung befürwortet (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13166, S. 44 f.) – grundsätzlich keinen Vorrang vor der Unterbringung in einer Asylertaufnahmeeinrichtung i. S. d. § 47 AsylVfG?
89. Gibt es Bundesländer, die auf die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. in Gemeinschaftsunterkünften generell verzichten, und wenn ja, welche?  
Ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass diese Angebote auch bei steigenden Zugangszahlen aufrechterhalten werden?
90. In welchen Bundesländern bzw. Kommunen werden zumindest Schutzsuchende Familien mit Kindern nicht in Erstaufnahme- bzw. in Gemeinschaftseinrichtungen, sondern in privaten Wohnungen untergebracht?
91. Welche Erfahrungen haben diese Länder und Kommunen nach Kenntnis der Bundesregierung mit dieser Form der Unterbringung gemacht?



92. Inwiefern war dies ein Betrag, um das Wohl des Kindes besser zu fördern?
93. Hält die Bundesregierung die Unterbringung zumindest von Schutz suchende Familien mit Kindern in privaten Wohnungen für einen empfehlenswerten Weg, und wenn nein, warum nicht?
94. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag von UNICEF („In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland“, Köln, 2014), für Unterkünfte für Asylsuchende im Sinne von § 44 AsylVfG einer Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII einzuführen?
95. Wenn ja, wann wird sie hierfür einen Gesetzesvorschlag vorlegen?
96. Wenn nein, warum nicht?
97. In welchen Bundesländern gibt es auch in Erstaufnahmeeinrichtungen Sprach- und Bildungsangebote für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen?
98. In welchen Bundesländern, die unbegleitete Minderjährige (z. B. nach Vollendung des 16. Lebensjahres) immer noch in Asylaufnahmeeinrichtungen unterbringen, gibt es dort Angebote, die darauf spezialisiert sind, diese Minderjährigen rechtlich zu beraten bzw. psychosozial zu betreuen?
99. In welchen Bundesländern sind (wie z. B. in Hamburg, vgl. UNICEF-Studie) Jugendämter in diesen Einrichtungen mit eigenen Büros o. Ä. präsent?

#### Verteilung/Familieneinheit

100. Ist die Darstellung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (B-UMF) vom 9. Oktober 2014 (Stellungnahme des B-UMF zu den Gesetzesvorhaben zur Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Bundesratsdrucksachen 443/14 und 444/14) zutreffend, dass die Verteilung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger seit dem Jahr 2010 eingestellt worden ist, und wenn ja, aus welchem Grund?
101. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung sachgerecht, bei unbegleiteten Minderjährigen (unabhängig von einer Asylantragstellung) die Frage einer Verteilung bzw. eines Wohnortwechsels zumindest solange auszusetzen, bis innerhalb eines Clearingverfahrens die Bedürfnisse der/des Minderjährigen bzw. die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung des Wohls dieser Kinder bzw. dieses Kindes geklärt sind, und wenn nein, warum nicht?
102. Wie verbindlich sind Empfehlungen, die in einem Clearingverfahren für die übrigen Akteure ermittelt wurden?
103. Wie wird im Hinblick auf die mögliche Verteilung bzw. auf den Wohnortwechsel eines unbegleiteten Minderjährigen der Vorrang des Kindeswohls realisiert?
104. Welche Rolle kommt bei einer möglichen Verteilung dem Wunsch- und Wahlrecht der bzw. des Minderjährigen gemäß § 5 SGB VIII zu?
105. Kann die Bundesregierung die Darstellung des B-UMF vom 9. Oktober 2014 bestätigen, dass unbegleiteten Minderjährigen die gewünschten Umverteilungen innerhalb Deutschlands zu Eltern, Geschwistern oder Verwandten durch deutsche Ausländerbehörden „oft verweigert“ werden, und wenn ja, wie stünde dies zu den Vorgaben aus Artikel 24 der EU-Aufnahmerichtlinie?

106. Inwieweit teilt die Bundesregierung die in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellte Kritik des UN-Komitees für die Rechte des Kindes, dass „die restriktiven Regelungen in Deutschland, die Herstellung der an sich notwendigen Familieneinheit auch und gerade von Flüchtlingskindern behindern“ (Empfehlung 44)?

#### Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

107. Wann wird die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigt, „die Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre anheben“?
108. Welche (neuen) Erkenntnisse führen die Bundesregierung zu einer Abkehr von ihrer bisherigen Rechtsauffassung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13166, S. 58)?

#### Altersfestsetzung – wissenschaftlich/technisch

109. Welches Bundesland wendet nach Kenntnis der Bundesregierung welche Methode(n) zur Feststellung des Alters unbegleitet eingereister Minderjähriger an (bitte nach Bundesländern und Methoden aufschlüsseln)?
110. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Studie des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen („Age assessment practice in Europe“) zu dem Ergebnis kommt, dass die u. a. auch in Deutschland angewandte Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens bzw. des Schlüsselbeins insofern fehleranfällig bzw. ungenau sind, als dass das Skelettwachstum nicht immer mit dem chronologischen Alter übereinstimmt, das Alter bzw. die Reife von Knochen nicht allgemein messbar sind, sondern von genetischen, sozioökonomischen und kulturellen Faktoren abhängt und von einer Fehleranfälligkeit von +/- zwei Jahren auszugehen ist, und schließlich speziell bei der radiologischen Untersuchung des Schlüsselbeins bei Personen unter 20 Jahren keine validen Ergebnisse ermittelt werden können?
111. Kann vor diesem Hintergrund im Hinblick auf die angewandte Röntgenuntersuchung sowohl des Handwurzelknochens bzw. des Schlüsselbeins von einer Methode gesprochen werden, die „zuverlässige Ergebnisse gewährleistet“ (vgl. Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie), und wenn nein, welche Schlussfolgerungen gedenkt die Bundesregierung daraus zu ziehen?

#### Altersfestsetzung – verwaltungspraktisch

112. In wie vielen Fällen waren in den Jahren 2010 bis 2014 bei unbegleitet eingereisten Minderjährigen eine Altersfeststellung notwendig (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
113. In wie vielen Fällen wurde eine solche Altersfeststellung durch das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt, und in wie vielen Fällen durch andere Landesbehörden bzw. Behörden des Bundes (wie der Bundespolizei) durchgeführt (bitte aufschlüsseln)?
114. Ist es in diesen Jahren zu konkurrierenden bzw. abweichenden Altersgutachten verschiedener Behörden bei ein und demselben Kind gekommen, und wenn ja, wie wird diese Konkurrenz in der Verwaltungspraxis gelöst?
115. Werden die betroffenen Minderjährigen, bei denen eine Altersfeststellung vorgenommen werden soll, vorab darüber informiert und aufgeklärt, und wenn ja, in welcher Form, und über welche Sachverhalte werden sie unterrichtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

116. In welcher Form wird in den Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß Artikel 25 Absatz 5b der neugefassten Asylverfahrensrichtlinie von den betroffenen Minderjährigen die Zustimmung zu der geplanten Altersfeststellung eingeholt?
117. Hat es für das betroffene Kind negative Konsequenzen, wenn es die Zustimmung zu der Altersfeststellung als solche bzw. zu bestimmten Untersuchungsmethoden nicht erteilt, und wenn ja, welche?
118. Wird den betroffenen Minderjährigen ein Bescheid über das verfahrensmäßig festgestellte Alter von Amts wegen erteilt, und wenn nein, warum nicht?
119. In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Altersfestsetzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bereits durch Familiengerichte durchgeführt?
120. Ergibt sich aus der im letzten Jahr neugefassten Asylverfahrensrichtlinie der EU nach Ansicht der Bundesregierung Anpassungsbedarf des nationalen Rechts im Hinblick auf die Altersfeststellung von Minderjährigen, und wenn nein, warum nicht?

#### Zugang zu Bildungs- und Sportangeboten

121. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, inwiefern unbegleitete Minderjährige in welchen Bundesländern Zugang zu Kitaplätzen erhalten (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 17/11976)?
122. In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung unbegleiteten Minderjährigen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten ermöglicht?
123. In welchen Bundesländern gilt auch für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen – bis zu welchem Alter – die allgemeine Schulpflicht (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
124. Wie sehen in den Bundesländern die Vorschriften aus, die den Schulbesuch, den Zugang zur beruflichen Ausbildung bzw. den Besuch einer Hochschule auch für solche unbegleitete Minderjährige regeln, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
125. In welchen Bundesländern stehen welche schulischen Sprachlernangebote für „Quereinsteiger“, wie z. B. für asylsuchende Kinder oder für solche Minderjährige zur Verfügung, die erst als Jugendliche nach Deutschland einreisen?
126. Sind in der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für die Inanspruchnahme von Leistungen bestimmte Voraufenthaltszeiten vorgesehen, und wenn ja, welche, und warum?
127. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll und sachgerecht, diese Voraufenthaltszeiten im BAB, wie jetzt beim Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geplant, auf 15 Monate zu senken, und wenn nein, warum nicht?
128. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll und sachgerecht,
  - a) im SGB III bzw. im BAföG einen Ausbildungsförderungszugang für Asylsuchende einzuführen, bzw.
  - b) im SGB den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, zu ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie zur Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung auch für unbegleitete Minderjährige ohne BAB-Zugang zu ermöglichen,und wenn nein, warum nicht?

129. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll und sachgerecht, unbegleiteten Minderjährigen die uneingeschränkte Teilnahme an sportlichen Aktivitäten, vor allem an Mannschaftssportarten zu ermöglichen?
130. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob dies auch in den Bundesländern geschieht?
131. Sind der Bundesregierung bei Mannschaftssportarten Hürden im Reglement bekannt, die einer uneingeschränkten Teilnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entgegenstehen (wie z. B. in den Regularien des Weltfußballverbandes – FIFA – in Bezug auf die Teilnahme an Fußballwettkampfspielen)?
- Und wenn ja, welche diesbezüglichen Hindernisse sind der Bundesregierung bekannt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für sich, um dazu beizutragen, diese Hürden zu beseitigen?
132. Wäre die Bundesregierung dazu bereit, sich diesbezüglich z. B. im Rahmen der Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister bzw. im Kontakt mit den jeweiligen Sportverbänden für eine uneingeschränkte Teilnahme unbegleiteter Minderjähriger an sportlichen Aktivitäten einzusetzen, und wenn nein, warum nicht?

#### Gewährleistung von Jugendhilfeleistungen

133. Ist es zutreffend, dass der Bundesrat im letzten Jahr den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, um eine Reform des § 89d SGB VIII („Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise“) zu erreichen (Bundestagsdrucksache 17/13875)?
134. Was waren die diesbezüglichen Anliegen des Bundesrates?
135. Ist es zutreffend, dass dieses Ansinnen des Bundesrates im Vermittlungsausschuss scheiterte (vgl. BGBl. 2013 I vom 3. September 2013, S. 3464 ff.)?
136. Welche Haltung vertrat die Bundesregierung damals im Hinblick auf die angestrebte Reform des § 89d SGB VIII?
137. Welche Haltung vertritt nach Kenntnis der Bundesregierung der B-UMF im Hinblick auf eine Reform des § 89d SGB VIII – also im Hinblick auf eine gerechtere Teilung der Kosten (z. B. auch für die Kosten für die Verwaltung und die Vormundschaften)?
138. Hält die Bundesregierung inzwischen eine Reform der in § 89d SGB VIII für sinnvoll?
139. Wenn ja, in welcher Hinsicht?
140. Wenn nein, warum nicht?

#### Zugang zur medizinischen Behandlung

141. Wie ist die gesundheitliche Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Inobhutnahme und während der anschließenden Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe geregelt?
142. In welchen Bundesländern erfolgt eine Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung?
143. In welchen Bundesländern erfolgt die Übernahme der Leistungen durch den Jugendhilfeträger?
144. In welchen Bundesländern werden unbegleitete Minderjährige auf Basis des AsylbLG versorgt (bitte nach Bundesländern und Kommunen aufschlüsseln)?

145. Inwieweit teilt die Bundesregierung die o. g. Kritik des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes über den unzureichenden Zugang von unbegleiteten Minderjährigen zu einer ihnen angemessenen medizinischen Versorgung in Deutschland (Empfehlung 56b)?
146. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Artikel 23 und 24 der UN-Kinderrechtskonvention bezüglich der gesundheitlichen Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland ausreichend umgesetzt worden sind, und wenn ja, warum?
147. Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen im SGB V, um die gesundheitliche Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen zu verbessern?
148. Wenn ja, welche Änderungen sind für wann geplant?
149. Wenn nein, warum nicht?
150. Plant die Bundesregierung Änderungen am AsylbLG dahingehend, dass Schutzsuchende in Deutschland künftig bei allen Erkrankungen (also auch bei chronischen oder psychischen Erkrankungen oder bei Behinderungen) einen uneingeschränkten Behandlungsanspruch erhalten (sofern eine ärztliche Indikation vorliegt)?
151. Wenn ja, wann sind welche Maßnahmen geplant?
152. Wenn nein, warum nicht?
153. Gibt es Bundesländer, die auf Landesebene eine liberale Auslegung des AsylbLG verfügt haben (z. B. keine Einschränkungen bei der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung zumindest von Kindern bzw. eine erleichterte Ausgabe von Krankenscheinen für Kinder), und wenn ja, welche?
154. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Feststellung der chronischen und psychischen Erkrankungen oder von Behinderungen künftig grundsätzlich durch Ärztinnen und Ärzte und nicht länger durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erfolgt?
155. Wenn ja, inwiefern?
156. Wenn nein, warum nicht?
157. Will die Bundesregierung gewährleisten bzw. die Bundesländer dazu auffordern, dass alle unbegleiteten Minderjährigen künftig gleich nach ihrer Einreise auf ihren Gesundheitszustand, ihren Impfstatus und übertragbare Krankheiten (wie z. B. Hepatitis B und C, Polio, HIV, Tuberkulose) hin untersucht und geimpft bzw. anderweitig medizinisch behandelt werden?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn nein, warum nicht?
158. Kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung vor, dass die Behandlung traumatisierter unbegleiteter Minderjähriger mit Beginn der Volljährigkeit aufgrund rechtlicher Vorgaben unterbrochen oder gar beendet werden muss?
- Wenn ja,
- a) hält die Bundesregierung eine solche – nicht medizinisch indizierte, sondern rechtlich bedingte – Unterbrechung bzw. Beendigung einer Traumatherapie für sinnvoll im Hinblick auf die geistige und körperliche Integrität dieser ja nach wie vor bedürftigen Heranwachsenden,

- b) welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diesen jungen Volljährigen die notwendige medizinische bzw. psychologische Unterstützung zukommen zu lassen (z. B. Einführung von Übergangsregelungen für entsprechende Rechtsansprüche beim Beginn der Volljährigkeit)?

#### Abschiebungshaft

159. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2014 in welchen Bundesländern in Abschiebungshaft genommen (bitte nach Jahren, Bundesland, Geschlecht, Alter sowie Dauer und Anlass der Haft aufschlüsseln)?
160. Haben einzelne Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung in eigener Verantwortung Regelungen erlassen, die speziell die Inhaftierung bzw. den Ausschluss einer Inhaftierung von Minderjährigen regelt?  
Und wenn ja, welche Bundesländer haben welche Regelungen diesbezüglich erlassen?
161. Inwiefern stellen die Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung – den Vorgaben der neuen EU-Aufnahmerichtlinie entsprechend – sicher, dass Minderjährige dann inhaftiert werden dürfen, „nachdem weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam“ waren?
162. Wie reagiert die Bundesregierung auf die o. g. Kritik des UN-Komitees für die Rechte des Kindes über die aufenthaltsrechtlichen Regelungen zur Abschiebungshaft für Flüchtlingskinder bzw. deren Anwendungspraxis (Empfehlung 69d)?
163. Hält die Bundesregierung die Abschiebungshaft in Deutschland für Minderjährige für kind- bzw. jugendgerecht?  
Und wenn ja, warum?
164. Dient die Abschiebungshaft dem – stets und vorrangig zu beachtenden – Kindeswohl?  
Wenn ja, inwiefern?  
Wenn nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung dann die diesbezügliche Ingewahrsamnahme speziell von unbegleiteten Minderjährigen?
165. Wie viele in Haft befindliche Minderjährige wurden in den Jahren 2010 bis 2014 entlassen, um sie stattdessen in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
166. In welchen Bundesländern stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für unbegleitete Minderjährige in der Abschiebungshaft – wie von der Aufnahmerichtlinie gefordert – „Personal und Räumlichkeiten“ zur Verfügung, die den altersgemäßen Bedürfnissen dieser inhaftierten Kinder Rechnung tragen?
167. Inwiefern ist bzw. wird in Deutschland gewährleistet, dass inhaftierte unbegleitete Minderjährige in jedem Fall von Erwachsenen getrennt untergebracht werden?
168. War auch Deutschland von der Kritik der Europäischen Kommission betroffen, die sich in ihrer Mitteilung vom 28. März 2014 zur „Rückkehrpolitik“ (KOM(2014) 199) darüber beklagte, dass – trotz der Vorgabe aus Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie (wonach Minderjährige nur im äußersten Fall in Haft genommen werden sollten) – unbegleitete Minderjährige in 17 Mitgliedstaaten – „zumindest hin und wieder“ – in Haft genommen würden, und wenn ja, wie reagiert die Bundesregierung auf diese Kritik?

169. Erkennt die Bundesregierung rechtlichen bzw. verfahrensmäßigen Änderungsbedarf bei der anstehenden Umsetzung der neugefassten Aufnahme-richtlinie der EU im Hinblick auf die Möglichkeiten bzw. die Umstände der Ingewahrsamnahme von unbegleiteten Minderjährigen, und wenn nein, warum?
170. Inwieweit will die Bundesregierung die Vorschläge der Europäische Kommission (KOM(2014) 199) aufgreifen,
- a) dass die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht eine verbindliche „gegen die Inhaftnahme von Kindern gerichtete Vermutung“ aufnehmen sollten, bzw.
  - b) dass sie (wie auch in Artikel 11 der neuen Aufnahme-richtlinie vorgehen) vor der Inhaftnahme eines unbegleiteten Minderjährigen stets nachweislich auf mildere Alternativen zurückgegriffen haben müssen?

#### Schulungen

171. Haben die steigenden Zugangszahlen unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland innerhalb des BAMF zur Aufstockung durch zusätzliches Personal bzw. zur Umschichtung vorhandenen Personals geführt, und wenn ja, inwiefern?
- Wenn nein, wie kann das vorhandene Personal diese Verfahren mit der gebotenen Gründlichkeit bewältigen, wenn sich die Antragszahlen seit dem Jahr 2007 verdreifacht haben (bitte die Entwicklung der entsprechenden Personalzahlen für die Jahre 2010 bis 2014 ausweisen)?
172. Über wie viele sogenannte Sonderbeauftragte verfügt das BAMF in Fällen von unbegleiteten Minderjährigen?
173. Sind nur sie für die Anhörung und Entscheidung über die Schutzersuchen von unbegleiteten Minderjährigen zuständig, und wenn nein, wie lautet der konkrete Auftrag dieser Sonderbeauftragten?
174. Ist gewährleistet, dass es in allen Außenstellen solche Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige gibt?
175. Worin besteht die Qualifikation einer bzw. eines Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige?
176. Ist davon auszugehen, dass alle Sonderbeauftragten zumindest eine Grundschulung in den besonderen Belangen unbegleiteter Minderjähriger absolviert haben?
177. Haben alle Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige zudem auch an der entsprechenden Aufbauschulung zu diesem Thema teilgenommen bzw. teilnehmen müssen?
- Wenn nein, wie viele der Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige haben keinen solchen Aufbaukurs absolviert?
178. Wie gewährleistet das BAMF die Qualitätssicherung bei seinen Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige?
179. Sind diese verpflichtet, kontinuierlich Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote zum Themenfeld unbegleiteter Minderjähriger zu absolvieren, und wenn nein, warum nicht?
- Wie viele dieser Sonderbeauftragten haben keinen solchen Auffrischungskurs absolviert?
180. Wird die Arbeit dieser Sonderbeauftragten extern oder zumindest im Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft evaluiert (z. B. im Hinblick auf eine mögliche Überarbeitung von Schulungsinhalten), und wenn nein, warum nicht?

181. Wurden auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF in den Jahren 2010 bis 2014 im Hinblick auf einen professionellen Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen geschult und fortgebildet?

Und wenn ja,

- a) wie viele solcher Schulungen fanden in diesen vier Jahren statt,
- b) wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen an den jeweiligen Schulungen teil,
- c) werden hierbei auch Erfahrungen und bewährte Praktiken aus anderen Mitgliedstaaten vermittelt?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

182. In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung seit wann ggf. interkulturell angelegte Angebote zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung, z. B.

- a) von in Asyleraufnahmeeinrichtungen bzw. in Clearingstellen Beschäftigten,
- b) von Polizistinnen und Polizisten bzw. von Justizbeamtinnen und Justizbeamten,
- c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Jugendämtern und Ausländerbehörden bzw.
- d) von Vormündern

im professionellem Umgang und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (bitte nach den Ländern sowie der Zahl der jeweils Teilnehmenden aufschlüsseln)?

## B. EU-Dimension

### Legislative Initiativen der EU

183. Hat die erfolgte Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie der EU im Hinblick auf die Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen zu Änderungen bundesdeutschen Rechts (oder von Verwaltungsvorschriften oder Verfahrensregelungen) geführt?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, warum nicht?

184. Erkennt die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der neugefassten Asylverfahrensrichtlinie der EU Bedarf zur Änderung nationalen Rechts (oder von Verwaltungsvorschriften oder Verfahrensregelungen) im Hinblick auf die Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen?

185. Und wenn ja, welchen?

186. Wenn nein, warum nicht?

187. Erkennt die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der neugefassten Aufnahme richtlinie der EU Bedarf zur Änderung nationalen Rechts (oder von Verwaltungsvorschriften oder Verfahrensregelungen) im Hinblick auf die Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen?

188. Wie gedenkt die Bundesregierung den Erwägungsgrund 14 umzusetzen, nachdem es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, die Umstände der Aufnahme in allen Situationen das Wohl des besonders schutzbedürftigen Flüchtlingskindes „vorrangig“ zu berücksichtigen?



189. Wie gedenkt die Bundesregierung, die im neuen Artikel 2k enthaltene Rechtspflicht umzusetzen, also „besondere Garantien“ bereitzustellen, damit schutzbedürftige Personen die ihnen zustehenden „Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen“ können?
190. Wie gedenkt die Bundesregierung, die unserem Land durch die Richtlinie übertragene Sorgfaltspflicht umzusetzen, damit auch und gerade alleinreisende Flüchtlingskinder Zugang zu sozialen Grundleistungen und zu medizinischer Versorgung (einschließlich einer erforderlichenfalls geeigneten psychologischen Betreuung) erhalten (Artikel 17 Absatz 2 Satz 2, Artikel 19 Absatz 2 sowie Artikel 25 der Richtlinie)?
191. Ergeben sich für die (ggf. ja auch deutschen) Grenzschutzbeamtinnen und Grenzschutzbeamten, die an Kontrollaktionen teilnehmen, welche durch FRONTEX koordiniert werden, durch die im April 2014 beschlossene Reform der EU-Verordnung über die „Regelungen für die Überwachung der EU-Seeaußengrenzen“ rechtliche bzw. verfahrensmäßige Änderungen im Hinblick auf die besonderen Schutzbedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger?
192. Wenn ja, welche?
193. Wenn nein, welcher rechtlicher bzw. verfahrensmäßiger Änderungsbedarf ergibt sich aus dieser neugefassten EU-Verordnung überhaupt?
194. Welche rechtlichen Maßnahmen für einen verbesserten Umgang bzw. Schutz unbegleiteter Minderjähriger hatte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Anforderungen, die für Kinder gelten, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten überschreiten“ (KOM(2013) 567) vorgeschlagen?
195. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu diesen Kommissionsvorschlägen eingenommen?
196. Wie hat das Europäische Parlament nach Kenntnis der Bundesregierung die Kommissionsvorschläge bewertet?
197. Hat der Rat die Vorschläge der Europäischen Kommission gebilligt?  
Wenn nein, warum nicht?
198. Welche rechtlichen Maßnahmen für einen verbesserten Umgang bzw. Schutz unbegleiteter Minderjähriger hatte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zur „Rückkehrpolitik“ (KOM(2014) 199) vorgeschlagen?
199. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission eingenommen?
200. Wie hat das Europäische Parlament die Vorschläge der Europäischen Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung bewertet?
201. Hat der Rat die Vorschläge der Europäischen Kommission gebilligt?  
Wenn nein, warum nicht?

#### Nicht-Legislativative Initiativen der EU

202. Hat die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Untersuchung der Europäischen Grundrechteagentur nach Kenntnis der Bundesregierung positive Beispiele oder auch Kritikpunkte über die Schutz- und Lebensbedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland enthalten, und wenn ja, welche (bitte nach positiven Beispielen und etwaigen Kritikpunkten aufschlüsseln)?
203. Hat die EU ihre Arbeit an dem „Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige 2010–2014“ abgeschlossen?

204. Wenn ja, gibt es einen Abschlussbericht, oder ist ein solcher geplant?
205. Welche Maßnahmen bzw. Initiativen hat die EU im Rahmen dieses Aktionsplans beschlossen bzw. durchgeführt?
206. Ergibt sich im Hinblick auf diese beschlossenen Maßnahmen ein Umsetzungsbedarf in Deutschland, und wenn ja, in welcher Hinsicht?
207. Existiert die EU-„Sachverständigengruppe zu unbegleiteten Minderjährigen im Migrationsprozess“ noch, bzw. wie lange soll sie ihre Arbeit fortsetzen?
208. Wie setzt sich diese Sachverständigengruppe zusammen?  
Nimmt jemand aus Deutschland an ihr teil?
209. Mit welchen Themen hat sich die Sachverständigengruppe beschäftigt?
210. Hat diese Sachverständigengruppe auch Empfehlungen ausgesprochen, und wenn ja, welche?  
Und inwiefern ist die Bundesregierung willens bzw. schon dabei, diese Empfehlungen aufzugreifen und umzusetzen?
211. Hat die Sachverständigengruppe Berichte erstellt, und wenn ja, welche, und wo sind diese veröffentlicht?
212. Welche „Pilotprojekte“ wurden – zu welchen konkreten Themen – im Rahmen dieses Aktionsplans initiiert?
213. Wurden im Rahmen dieser Pilotprojekte Forschungsaufträge vergeben, und wenn ja, an wen, und zu welchen Forschungsfragen?
214. Wurden die Abschlussberichte dieser Pilotprojekte insgesamt bzw. der entsprechenden Forschungsaufträge erstellt, und wenn ja, welche, und wo sind diese veröffentlicht?
215. Welche „Initiativen für neue Schutz- und Hilfskonzepte für unbegleitete Minderjährige“ können bzw. sollen mithilfe des neuen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) finanziert werden?
216. Welche Initiativen für unbegleitete Minderjährige werden die Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung einzelne Bundesländer über den AMIF unterstützen?
217. Gedenkt die Bundesregierung die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen auszuweiten, die ja durch den AMIF (Artikel 17 Absatz 5) besonders gefördert werden soll?  
Wenn ja, in welchem Ausmaß?  
Wenn nein, warum nicht?
218. Welche Kontrollaktionen hat die Europäische Außengrenzagentur FRONTEX in den Jahren 2010 bis 2014 zum gezielten Aufspüren von unbegleiteten Minderjährigen koordiniert?
219. Waren hieran auch deutsche Grenzschutzbeamtinnen und Grenzschutzbeamte beteiligt, und wenn ja, wie viele (bitte jeweils nach der Zahl deutscher Grenzschutzbeamtinnen und Grenzschutzbeamter sowie der jeweiligen Kontrollaktion aufschlüsseln)?
220. Wurden im Zuge dessen auch Kontrollen in Deutschland durchgeführt, und wenn ja, wann und wo (bitte aufschlüsseln)?
221. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden bei diesen FRONTEX-Kontrollen aufgegriffen?
222. Wie vielen wurde die Einreise in die EU gestattet?

223. Wie viele wurden – gemäß der Dublin-Verordnung – in einen anderen Mitgliedstaat rücküberstellt?
224. Wie viele wurden in einen Drittstaat zurückgeschoben (bitte auch nach den einzelnen Kontrollaktionen aufschlüsseln)?
225. Wurden die Ergebnisse dieser Kontrollaktionen veröffentlicht?  
Wenn ja, wo?  
Wenn nein, warum nicht?
226. Wurden diese Kontrollaktionen evaluiert (durch FRONTEX selber, durch Mitgliedstaaten und durch Dritte)?  
Wenn ja, wann, und auf welche Weise?  
Wenn nein, warum nicht?
227. Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse dieser Kontrollaktionen?
228. Ist es zutreffend, dass FRONTEX im Jahr 2011 „operative Leitlinien“ für Kontrollen bzw. den Aufgriff von unbegleiteten Minderjährigen erstellt hat?
229. Wenn ja, sind diese Leitlinien heute immer noch gültig, oder wurden sie inzwischen überarbeitet (wenn ja, inwiefern)?
230. Wurden diese Leitlinien veröffentlicht?  
Wenn ja, wo?  
Wenn nein, warum nicht?
231. Inwiefern sind diese Leitlinien auch für deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bzw. Grenzschutzbeamtinnen und Grenzschutzbeamte bindend?
232. Verfügt Deutschland auch über vergleichbare Leitlinien?  
Wenn ja, wurden diese veröffentlicht (wenn ja, wo)?  
Wenn nein, inwiefern hält die Bundesregierung die Erstellung solcher Leitlinien in Deutschland für sinnvoll?
233. Inwiefern stimmen die FRONTEX-Leitlinien mit deutschen Vorschriften überein?
234. Ist es zutreffend, dass FRONTEX ein Schulungspaket mit einem speziellen Fokus auf die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen erstellt hat?  
Wenn ja, an wen richtet sich dieses Angebot, und welche Themen werden in welcher Weise über wie viele Wochenstunden behandelt?
235. Verfügt Deutschland auch über ein solches Schulungspaket?
236. Wenn ja, welche Themen werden in welcher Weise in diesem Schulungspaket über wie viele Wochenstunden behandelt, und handelt es sich hierbei um einen Pflichtkurs oder um ein fakultatives Angebot?
237. Wenn nein, wäre ein solches Schulungspaket nicht auch in Deutschland sinnvoll?

Europäisches Parlament

238. Hat die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung die Absicht bzw. bereits damit begonnen – wie vom Europäischen Parlament gefordert –, strategischen Leitlinien für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger auszuarbeiten, und wenn ja, wann ist mit der Vorlage einer entsprechenden Kommissionsmitteilung zu rechnen?
239. Inwieweit will die Bundesregierung den Vorschlag des Europäischen Parlaments aufgreifen, dass die EU – basierend auf solchen strategischen Leitlinien der Europäischen Kommission – dann einen verbindlichen europäischen Rahmen für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger erstellen soll?

Berlin, den 14. Oktober 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**